Fachschaft Jura an der Goethe-Uni, RuW 34
Theodor-W.-Adorno-Platz 4, 60323 Frankfurt am Main

Goethe-Universität Frankfurt
Senat & Präsidium
Theodor-W.-Adorno Platz
60323 Frankfurt am Main

Fachschaft Rechtswissenschaft an der
Goethe-Universität
Theodor-W.-Adorno Platz 4, RuW 34
60323 Frankfurt am Main
info@jura.goethefachschaft.de

19. Oktober 2026

STELLUNGNAHME ZUR GEPLANTEN FACHBEREICHSFUSION

Sehr geehrte Senatorinnen und Senatoren,
sehr geehrter Herr Professor Schleiff, liebe Präsidiumsmitglieder,

Ende September ist uns zu Ohren gekommen, dass es Pläne zur Zusammenlegung der Fachbereiche 01 und 02 (Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften) gibt. Wir sind darüber mehr als erstaunt und möchten aus unserer gelebten Erfahrung folgende Einschätzung zugunsten Ihrer Entscheidungsfindung abgeben. Wir lehnen die Pläne zur Zusammenlegung der Fachbereiche entschieden ab. Ihre Verfechter müssten für eine produktive Zusammenlegung die unten genannten Punkte entkräften können. Wir halten das für ausgeschlossen. Wir bitten Sie deshalb, die Pläne zur Zusammenlegung unserer Fachbereiche abzulehnen bzw. einzustellen.

1. **In der Lehre gibt es kein Synergiepotenzial.** Recht für Wirtschaftswissenschaftler wird kompakter gelehrt als in der auf ausführliche Auslegung ausgerichteten Lehre im Jurastudium; wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktfächer können mangels methodischer Grundlagen nicht im Jurastudium gelehrt werden. Die landesrechtlich vorgegebenen Pflichtinhalte des rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiums erlauben mit Blick auf die Studiendauer keine Integration wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagenfächer.
2. **Die Fachbereichskulturen sind inkompatibel.** Der Fachbereich 02 ist der einzige Fachbereich, der freiwillig eine Maximalstudiendauer eingeführt hat. Er lebt das Bologna-System. Der Fachbereich 01 ist fest im Glauben an das Staatsexamen verwurzelt. Dass (bei einer gewissen Diversifizierung bei den Masterprogrammen) beide Fachbereiche im Wesentlichen je einen Studiengang anbieten, würde das Zusammenwachsen weiter erschweren.
3. **Die akademische Selbstverwaltung würde massiv gestört.** Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ergäben sich innerhalb der Gremien – insbesondere vor dem Hintergrund anstehender Verteilungsdebatten um schrumpfende Finanzmittel – alsbald klare Trennlinien entlang der ehemaligen Fachbereichsgrenzen. Dies würden, auch durch mangelndes Verständnis für die jeweiligen

Gestaltungsherausforderungen bedingt, die akademische Selbstverwaltung auf Jahre hinaus lähmen.

4. **Es ist keine Rechtfertigung über die Machbarkeit gemeinsamer Forschungsvorhaben möglich:** Schon jetzt steht es bei entsprechender fachlicher Kompatibilität den Professorinnen und Professoren frei, fachbereichsübergreifend gemeinsame Forschung voranzutreiben.
5. **Es ist keine Rechtfertigung über Synergieeffekte in der Verwaltung möglich:** Beide Fachbereiche liegen mit 34 bzw. 61 Professuren weit über der in § 49 II HessHG vorgegebenen Mindestzahl für die Eigenständigkeit eines Fachbereichs in Höhe von 20 Professuren. Ein gemeinsamer Fachbereich könnte mit etwa 10.000 Studierenden eine veritable eigenständige Universität sein. Die Dekanate der Fachbereiche 01 und 02 versorgen jeweils so große Gruppen an Professuren und Studierenden, dass ihnen ein effizientes (weil spezialisiertes) Arbeiten auch eigenständig möglich ist. Die erheblichen Unterschiede in den Rechtsgrundlagen der jeweiligen Studiengänge macht eine gemeinsame Verwaltung nur schwer umsetzbar. Selbst ausschließlich innerhalb des Bolognasystems agierende gemeinsame Prüfungsämter anderer Fachbereiche haben für bestenfalls durchwachsene Erfahrungen gesorgt.

Zwar mag es punktuelle Potenziale für Effizienzgewinne geben – diese wären aber über den Austausch (z.B. von Best Practices) zwischen den einzelnen Dekanaten abschöpfbar und rechtfertigen deshalb keine Fachbereichszusammenlegung. Es gäbe auch keinen ersichtlichen Grund, einen Austausch zwischen Dekanatsverwaltungen nur auf die Fachbereiche 01 und 02 zu beschränken. Auch hier bergen die unterschiedlichen Kulturen, Rechtsgrundlagen etc. reichlich Abwärtspotenzial bei einer schlechten Implementierung. Sollte das Präsidium dementsprechende Maßnahmen umsetzen wollen, sollte es mithin (auch methodisch) überzeugend den Nachweis führen, dass entsprechende Änderungen die unvermeidlichen Reibungsverluste wert sind.
Wir kommen deshalb nicht umhin festzustellen, dass die Motivation des Präsidiums zur Zusammenlegung der Fachbereiche nicht in der Verbesserung der Situation an den Fachbereichen liegen kann. Damit bleibt einzig die Vereinfachung der Situation des Präsidiums als plausible Begründung dieser Initiative. Wir wissen nicht, ob die Initiative zur Fachbereichsreduktion ein Ablenkungsmanöver ist; fachlich nicht rechtfertigbare Personalstreichungen kaschieren soll; dem Präsidium schlichtweg die Koordination mit 16 Dekanaten zu umständlich ist; die Zusammenlegung unserer Fachbereiche aktionistischer Beifang eines fehlgeleiteten Sparprogramms ist oder schlichtweg via § 50 V HessHG unbequeme Dekanate entmachtet werden sollen – zu denen wir das unsere nicht zählen würden. So oder so wäre die Zusammenlegung ein unlauterer Schritt, der mit der Idee der akademischen Selbstbestimmung nicht vereinbar ist.

Diese Stellungnahme soll etwaige spätere, umfassendere Stellungnahmen hochschulweiter Gremien nicht entwerten; wir harren ihrer. Die Zusammenführung unserer Fachbereiche ist allerdings derart unplausibel, dass wir darauf separat aufmerksam machen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lamping
Sprecher

Hendrick Ziegler
Sprecher

Diese Stellungnahme wurde in der Sitzung des Fachschaftsrats 01 vom 13.10.2026 beschlossen.
Zu diesem Zeitpunkt hatten wir noch keine Kenntnis von dem umfassenden Konzept des Präsidiums, das auf einen grundlegenden Umbau der Universität zielt.